

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 20/1934 (1934)

Artikel: Kanton Uri

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-35408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kanton Uri.

Gesamtes Schulwesen: Primar-, Sekundar- und allgemeine Fortbildungsschulen.

Die Schulordnung vom 2. März 1932 enthält die nachfolgenden Bestimmungen:

I. Erziehungsrat. § 1. Das gesamte Schulwesen des Kantons steht unter der Oberaufsicht des Erziehungsrates, welcher darüber dem Landrat alle zwei Jahre Bericht erstattet. Der Landrat und der Regierungsrat sollen wenigstens durch je ein Mitglied im Erziehungsrat vertreten sein.

Aus § 2. Kompetenzen des Erziehungsrates: a) Er vollzieht die bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Oberbehörden. b) Er schreibt die Organisation für alle öffentlichen Schulen vor. Die Errichtung neuer Schulen und die Aufhebung bestehender Schulen bedürfen seiner Genehmigung. Er erläßt die Lehrpläne und bestimmt die Einführung, Beschaffung, Vergebung und Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien. c) Er sorgt für pünktliche Handhabung der Schulordnung, erteilt den untergeordneten Behörden die nötigen Weisungen, namentlich auch mit Bezug auf Herstellung und Instandhaltung der Schullokalen, und veranlaßt die entsprechende Ahndung der Zu widerhandelnden. d) Er führt die Oberaufsicht über die Schulgesundheitspflege und erläßt die bezüglichen erforderlichen allgemeinen Vorschriften. e) Ihm liegt in Gemäßheit der Gesetze und bezüglichen Stiftungen die kantonale Schulverwaltung ob. f) Er prüft und anerkennt die Patente der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Primar- und Sekundarschulen und erteilt die Lehrbewilligung. g) Die Berichte der Schulinspektion sind ihm jährlich zur Prüfung bis Ende Juli vorzulegen. h) Er steht in bezug auf das Schulwesen mit den Gemeindebehörden und Lehrern in steter Beziehung. i) Er soll durch seine Mitglieder in mehrjährigem Turnus die Schulen der verschiedenen Schulkreise besuchen, mit Taggeld und Reiseentschädigung.¹⁾ k) Er ist befugt, untaugliche Lehrer oder solche, die wiederholt den zuständigerseits erteilten Weisungen hartnäckig zu widerhandeln, nach vorausgegangenem Untersuch in ihren lehramtlichen Verrichtungen zeitweilig einzustellen und deren Ersetzung bei der Wahlbehörde zu verlangen. Bei unbegründeter Wegwahl von Lehrkräften kann er als Vermittlungsinstanz angerufen werden. l) Anträge bezüglich Verbesserung des Unterrichtswesens

¹⁾ Obliegenheiten der Visitatoren sind: 1. Einblick in das gesamte Schulwesen des ihm zugewiesenen Kreises; 2. Prüfung der Notwendigkeit von Neu- oder Umbau von Schulhäusern; 3. Schulhygiene; 4. Untersuch bei Vergehen der Lehrerschaft; 5. Untersuch und Schlichtung von Streitfällen zwischen Schulrat und Lehrerschaft; 6. Voruntersuch bei Meinungsverschiedenheiten über Handhabung und Anwendung der kantonalen Schulordnung.

und Errichtung neuer Schulen bringt er vor den Landrat und begutachtet alle in dieser Richtung zu erlassenden Verordnungen und Beschlüsse. m) Der Erziehungsrat hat die Kompetenz, Subkommissionen zu wählen und Fachpersonen beizuziehen.

II. Schulinspektion. Aus § 3. Der Erziehungsrat überträgt die Inspektion des Schulwesens einem oder mehreren Fachmännern, welchen infolge dieser Wahl, sofern sie nicht bereits Mitglieder des Erziehungsrates sind, beratende Stimme in dieser Behörde zukommt.

§ 4. Die Obliegenheiten der Schulinspektoren sind: a) Jährliche Visitation sämtlicher Schulen des Kantons und rechtzeitige schriftliche Berichterstattung an den Erziehungsrat. b) Aufsicht über die Handhabung der bestehenden Verordnungen seitens der Gemeindebehörden und des Lehrpersonals. c) Überwachung der genauen Einhaltung und Beobachtung der eingeführten Schulorganisation und der vorgeschriebenen Schulzeit. d) Prüfung der Schulführung, Lehrmethode und der Stundenpläne, letzteres wenn möglich bei Beginn des Schuljahres. e) Achtnahme auf die Leistungen der Lehrerschaft, den Fortgang, den fleißigen Schulbesuch, sowie auf die Fortschritte und Befähigung der Kinder. f) Einsichtnahme in die der Schule seitens der Schulgemeinde zugewendeten materiellen und moralischen Unterstützung. g) Untersuchung des Bestandes und der Einrichtung der Schullokale, Obsorge, daß dieselben die Verwirklichung des Schulzweckes ermöglichen und auch in sanitarischer Beziehung den berechtigten Anforderungen gebührend Rechnung tragen, überhaupt Überwachung der Schulgesundheitspflege.

Die nähere Regelung der Tätigkeit der Schulinspektoren wird durch ein vom Erziehungsrat zu erlassendes Reglement bestimmt.

III. Schulräte. § 5. In jeder Gemeinde besteht ein Schulrat von mindestens drei Mitgliedern, dem die Beaufsichtigung der Ortsschulen speziell zur Pflicht gemacht wird.

Aus § 6. Dem Schulrate kommen folgende Rechte und Pflichten zu: a) Er vollzieht die das Gemeindeschulwesen betreffenden kantonalen Vorschriften. Er ist der Vollstrecker der Weisungen und Aufträge des Erziehungsrates. b) Er richtet seine Aufmerksamkeit auf die Pflichterfüllung des Lehrpersonals, auf die Schulzucht und das Betragen der Schüler in und außer der Schule. c) Er überwacht den regelmäßigen Schulbesuch und sorgt für Bestrafung der Eltern, Pflegeeltern, Vormünder oder Dienstherren, welche ihre schulpflichtigen Kinder und Untergebenen nicht zum fleißigen Besuche der Schule anhalten oder ihnen denselben gar erschweren oder verunmöglichen. d) Er untersucht Beschwerden gegen die Lehrerschaft und spricht nach Umständen Rüge aus. Klagen auf Einstellung im Amte oder Entlassung überweist er,

nachdem er sich von deren Begründetheit überzeugt hat, unverzüglich an den Erziehungsrat. e) Er unterstützt die Lehrerschaft in der Ausübung ihres Berufes und bietet ihr zur Beseitigung von Hindernissen, welche einem gedeihlichen Wirken entgegenstehen, hilfreiche Hand. f) Er entscheidet im Rekursfalle, ob Kinder mehr als ein Jahr die gleiche Klasse und wo Spezial- oder Hilfsklassen bestehen, welche Kinder diese zu besuchen haben. g) Er trägt Sorge, daß nur die vom Erziehungsrat genehmigten Lehrmittel in der Schule Verwendung finden. h) Er besucht wenigstens viermal im Jahre die sämtlichen Schulabteilungen. i) Er sorgt für monatliche Auszahlung der Gehälter an die weltliche Lehrerschaft und an die geistlichen Lehrkräfte. Er unterhält fortwährend die geeigneten Beziehungen mit den Lehrkräften und stellt ihnen bei Weggang oder auf Verlangen über ihre Leistungen und ihre Aufführung amtliche Zeugnisse aus. k) Er sorgt im Erkrankungsfalle eines Lehrers für einen geeigneten Ersatz unter Kenntnisgabe an den Erziehungsrat, sowie unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Beitragsleistung des Kantons an die Lehrerbesoldungen vom 2. Mai 1920 (Art. 5). l) Wegziehende Kinder hat er der Schulbehörde des neuen Wohnortes sofort zu melden, mit Zustellung der Zeugnisse. m) Er überwacht und handhabt die Schulgesundheitspflege in seiner Gemeinde. n) Er sorgt dafür, daß die Lehrerschaft und die Schulkinder, nach Maßgabe des Bundesgesetzes betreffend Maßnahme gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 und der bundesrätlichen und kantonalen Vollziehungs-Verordnungen, sowohl beim Schuleintritt, als auch periodisch ärztlich untersucht und die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit getroffen werden. o) Bei Fragen organisatorischer Natur, wie zum Beispiel Schul- und Ferienverteilung, Anschaffung von Anschauungsmaterial etc., soll die Lehrerschaft beigezogen werden.

IV. Schulratspräsidium. § 7. Der Schulratspräsident versammelt und leitet die Behörde, sorgt für Vollziehung ihrer Beschlüsse, bewilligt den Lehrern auf Vorweis genügenden Grundes einzelne Urlaubstage, unterzeichnet die vom Schulrate ausgehenden Schreiben, erteilt gemäß § 6, Ziffer 1, Verwarnungen und erläßt Vorladungen. Er gestattet unter besondern Umständen auf Verlangen der Eltern einzelnen Kindern innerhalb eines Vierteljahres für die Dauer von höchstens drei Tagen bei Ganztagschulen und von drei Halbtagen bei Halbtagschulen aus der Schule zu bleiben (§ 22), nimmt sowohl die Klagen der Lehrer, als Beschwerden über dieselben in erster Linie entgegen.

Bei Dispenserteilung ist die Lehrerschaft hiervon sofort zu benachrichtigen.

Lehrerkonferenzen. Aus § 16. Zur Aneiferung und Fortbildung der Lehrerschaft finden alljährlich Lehrerkonferenzen statt, deren Besuch für das ganze Lehrpersonal obligatorisch ist. Die Durchführung ist dem Kantonalen Lehrerverein zu übertragen. Der Kanton leistet an jede Konferenz Fr. 100.—. Der Lehrerverein ist verpflichtet, über die Konferenzen dem Erziehungsrat Bericht zu erstatten.

Besondere Bestimmungen über Mädchenhandarbeitsunterricht und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten und das hauswirtschaftliche Fortbildungsschulwesen unterstehen einer **Inspektorin**, die der Erziehungsrat wählt und dem sie jährlich einen schriftlichen Bericht abzustatten hat (§ 3 Schulordnung). Gemäß besonderem Reglement vom 26. Januar 1933 sind die Aufgaben der Arbeitsschulinspektorin folgende: a) Beaufsichtigung des Lehrplans; b) Begutachtung der Arbeitsmethoden, Arbeitsstoffe und Geräte; c) Beratung der Arbeitslehrerinnen. Alljährlich hat die Arbeitsschulinspektorin in jeder Schule zwei Besuche abzustatten, wovon ein Schulbesuch und ein Examenausstellungsbesuch. Über die Tätigkeit der Arbeitsschulen und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen ist dem Erziehungsrat ein Inspektionsbericht einzureichen.

Die Inspektorin wird vom Erziehungsrat alle zwei Jahre gewählt.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen stehen unter der nämlichen Aufsichtsbehörde wie die Gemeindeschulen. Es liegt aber im freien Ermessen der Gemeinden, hiefür eine Frauenkommission zu bezeichnen. Die vom Erziehungsrat für die Handarbeiten ernannte Inspektorin besucht auch die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen (§ 51 Schulordnung).

Kanton Schwyz.

Gesamtes Schulwesen; Primar- und Sekundarschule.

Grundlage ist immer noch die Organisation des Volksschulwesens vom 26. Oktober 1877 / 18. Juli 1878 mit den nachfolgenden Bestimmungen:

Allgemeine Grundsätze.

§ 4. Die Leitung beziehungsweise Überwachung der öffentlichen und Privatschulen, sowie des Privatunterrichts üben die hiefür aufgestellten staatlichen Behörden aus. § 5. Ohne Bewilligung des Erziehungsrates darf weder eine neue Schule errichtet, noch eine bereits bestehende aufgehoben werden.